

Reglement über die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie über die Kursgelder am landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof¹⁾

Gestützt auf Art. 9 der Landwirtschaftsverordnung des Kantons Graubünden

von der Regierung erlassen am 29. Juni 2010

Art. 1

¹ Der Bildungsbereich umfasst vom Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (LBBZ Plantahof) angebotene strukturierte Ausbildungsgänge, die von Auszubildenden grundsätzlich in Wochenblöcken im Internat besucht werden. Unterkunft und Verpflegung
1. Bildungsbereich

² Massgebend sind die AHV-Ansätze für Naturalbezüge beziehungsweise freie Unterkunft und Verpflegung²⁾.

³ Die Wochenpauschale für Auszubildende im Internat berechnet sich aufgrund von sieben Übernachtungen, fünf Frühstücken, fünf Mittagessen und vier Abendessen.

⁴ Bei der Wochenpauschale für Auszubildende im Externat wird von fünf Mittagessen ausgegangen. Im Externat erhöht sich der massgebende AHV-Ansatz um 50 Prozent, womit auch die Pausenverpflegung abgegolten ist.

⁵ Die Ansätze nach den Absätzen 3 und 4 können vom LBBZ Plantahof in begründeten Fällen für die naturwissenschaftliche Berufsmittelschule um bis zu 30 Prozent reduziert werden.

Art. 2

¹ Der Seminarbereich umfasst Weiterbildungsanstaltungen oder andere Bildungsveranstaltungen, welche entweder vom LBBZ Plantahof angeboten werden oder für welche das LBBZ Plantahof lediglich die Infrastruktur zur Verfügung stellt. 2. Seminarbereich

² Im Seminarbereich werden individuelle Marktpreise im Einzelfall festgelegt. Die vereinbarten Preise dürfen die Ansätze gemäss Artikel 1 nicht unterbieten.

¹⁾ BR 919.300

²⁾ Die Ansätze sind im Internet publiziert unter:
www.plantahof.ch/Dokumentation

Art. 3

Einzelne
Mittagessen

Für einzelne Mittagessen gelten folgende Preise:

- Auszubildende im Bildungsbereich AHV-Ansatz
- Andere Personen im Bildungsbereich doppelter AHV-Ansatz
- Personen im Seminarbereich (inklusive Pausenverpflegung) 2.5-facher AHV-Ansatz

Art. 4

Kurse
1. Gebühren

¹ Die Gebühr für einen Kurs beträgt pro Tag 60 Franken und pro Halbttag 40 Franken.

² Für Auszubildende in der Grundbildung wird kein Kursgeld erhoben. Ausgenommen ist die Nachholbildung, für die ein Kursgeld von 40 Franken pro Tag erhoben wird.

³ In begründeten Fällen kann von diesen Ansätzen abgewichen und ein Pauschalpreis festgelegt werden.

Art. 5

2. Lehrmaterial
und Exkursionen

Die Kosten für Lehrmittel und weitere Unterrichtsmaterialien sowie Exkursionen gehen zulasten der Auszubildenden.

Art. 6

Mehrwertsteuer

In allen Ansätzen und Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Art. 7

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie über die Kursgelder am landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof vom 18. Februar 2003 aufgehoben.